

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2025

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

Neustadt am Rübenberge

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Wifö GmbH	Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge
DATEV	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf, Nürnberg
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen
GmbHG	GmbH-Gesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichtserstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“
ISA [DE]	International Standard on Auditing [DE]
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
D. Prüfungsdurchführung	9
1. Gegenstand der Prüfung	9
2. Art und Umfang der Prüfung	9
3. Unabhängigkeit	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen	14
b) Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
G. Schlussbemerkung	16

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 4

Anlagen des Abschlussprüfers

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	Anlage 5
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

A. Prüfungsauftrag

In der Beiratssitzung der

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge,

vom 7. Oktober 2025 wurden wir zum freiwilligen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter (hier: nur ein Geschäftsführer) der Gesellschaft beauftragten uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 gemäß den §§ 317 HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht auf freiwilliger Basis zu prüfen. Dieser Abschlussprüfungsbericht (im Folgenden: Prüfungsbericht) ist ausschließlich an die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt noch sonstige Pflichten bestehen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß §§ 157, 158 NKomVG und §§ 29 ff. EigBetrVO sowie unter Beachtung der Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach §§ 53 HGrG durchzuführen.

Darüber hinaus wurden wir von den gesetzlichen Vertretern beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG, insbesondere unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards IDW PS 720, zu prüfen und hierüber zu berichten. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlage 1 bis 3) sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffen dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im Lagebericht der gesetzlichen Vertreter folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Unternehmens hervorzuheben:

1. „Mit Betrauungsakten vom 31.07.2015 und anschließend vom 31.07.2020 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die GmbH mit den o.g. Aufgaben zur Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. betraut. Letztgenannter ist zum 31.07.2025 ausgelaufen. Mit Wirkung vom 01.08.2025 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die GmbH mit einem neuen Betrauungsakt betraut.“
2. „Das Geschäftsjahr 2025 ist geprägt durch Maßnahmen zur Erreichung der Arbeitsziele in den Bereichen „Unternehmensbetreuung“, „Gewerbeflächenentwicklung“ sowie „Zusammenführung von Angebot und Nachfrage bei Gewerbeimmobilien“, „Standortmarketing“ und „Fördermittelmanagement“
3. „Die Ertragslage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 ist im Wesentlichen durch die Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. als primäre Einnahmequelle sowie durch Personalkosten und sonstige betriebliche Aufwendungen geprägt.“
4. „Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 49.076,61 (Vorjahr EUR 62.422,19). Das Eigenkapital beläuft sich auf EUR 12.877,37 (Vorjahr EUR 25.000,00).“
5. „Die Liquidität der Gesellschaft war im gesamten Geschäftsjahr 2025 jederzeit gewährleistet. Zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen standen der GmbH die vertraglichen Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung.“
6. „Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die Geschäftsführung eine Verbesserung des Kostendeckungsgrads. Der einmalige Sonderaufwand aus dem Umzug wird nicht mehr anfallen; die günstigere Mietkostenstruktur der neuen Geschäftsräume wird erstmals ganzjährig wirksam. Der Kostendeckungsgrad wird voraussichtlich wieder ein Niveau von 100 % erreichen, sofern die zugesagten Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Höhe von TEUR 285 planmäßig geleistet werden.“

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichterstattung zu der Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir auf die im Lagebericht enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend wiedergegeben und stimmen mit den von uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überein.

D. Prüfungsdurchführung

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Rahmen haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens sind im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ des Bestätigungsvermerks dargestellt. Ergänzend geben wir hierzu nachfolgend Informationen zur Prüfungsdurchführung und unserem Prüfungsansatz.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Räumen der Gesellschaft in Neustadt am Rübenberge sowie in unseren Büroräumen in den Monaten Februar und März 2026 durchgeführt. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir im Monat November 2025 eine Vorprüfung vorgenommen.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unserem Prüfungsprogramm und in den Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von Diplom-Ökonom Heyo Löbcke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Neustadt am Rübenberge, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Zur Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte sowie der Vergleichsangaben haben wir den Prüfungsbericht des Vorjahresprüfers durchgesehen. Hierbei haben wir insbesondere die Bilanzidentität sowie die Anwendung zulässiger Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Ergänzend haben wir im Rahmen der laufenden Prüfung vorliegende Prüfungsnachweise verwendet sowie spezifische Prüfungshandlungen vorgenommen. Es wurden keine Besonderheiten festgestellt, sodass wir auf eine Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Abschlussprüfer verzichtet haben.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert. Hierauf aufbauend haben wir eine an den Geschäftsrisiken ausgerichtete Prüfungsstrategie entwickelt.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Geschäftsprozesse haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Angemessenheit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen beurteilt und ggf. Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu beurteilen.

In Abhängigkeit von dem Grad der Wirksamkeit der internen Kontrollmaßnahmen haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt.

Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Gesellschaft haben wir uns im Rahmen der Vorprüfung einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbau- und Funktionsprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen in den Bereichen sonstige betriebliche Erträge durchgeführt.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte nach unserem Prüfungsplan entsprechend nicht kontrollorientiert. Dabei haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat in der Hauptprüfung zu folgenden Schwerpunkten geführt:

- Ausweis und Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Posten
- Vollständigkeit der Anhangsangaben

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Plausibilität prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und Bestätigungen Dritter

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach ISA [DE] 450 erforderlichen Informationen (nicht korrigierte falsche Darstellungen) in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklären die gesetzlichen Vertreter auch, dass sie ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind.

3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Kostenrechnung zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt B. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundener Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen.
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf freiwilliger Basis in allen wesentlichen Belangen zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und des GmbHG sowie unter Beachtung ergänzender einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Die **Bilanzierung und Bewertung** der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

Beteiligung

Der Beteiligungswert an der Mariensee Dorfladen UG, Neustadt am Rübenberge, wurde infolge reduzierter Planungserwartungen sowie anhaltender Verluste im Berichtsjahr um EUR 249,00 außerplanmäßig abgeschrieben.

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten.

b) Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ist nicht zu berichten.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegende verlustbringende Geschäfte und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrags liegt. Der Prüfung liegt IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) zu Grunde. Auf die Setzung von Prüfungsschwerpunkten haben wir angesichts der Verhältnisse der Gesellschaft im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen und Darstellungen in Anlage 7.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) zu Grunde.

Langenhagen, 30. März 2026



Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH - Nierut
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft


Christopher Hesse
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Anlage 1

Bilanz der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge,
zum 31. Dezember 2025

A k t i v a	S t a n d a m		P a s s i v a	S t a n d a m	
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Entgeltlich erworbene gewerbliche			II. Jahresfehlbetrag	-12.122,63	0,00
Schutzrechte und ähnliche Rechte	1,00	1,00		12.877,37	25.000,00
II. Sachanlagen					
Andere Anlagen, Betriebs- und			B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.895,00	8.797,00
Geschäftsausstattung	13.233,00	8.796,00			
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
Beteiligungen	1,00	250,00	1. Steuerrückstellungen	230,77	396,40
B. Umlaufvermögen			2. Sonstige Rückstellungen	23.194,26	19.273,30
I. Forderungen und sonstige				23.425,03	19.669,70
Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
Sonstige Vermögensgegenstände	50,00	116,50	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	288,13	197,36
II. Flüssige Mittel	35.791,61	52.865,69	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			EUR 288,13 (Vorjahr EUR 197,36)		
	0,00	393,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen		
			und Leistungen	616,74	1.990,97
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 616,74 (Vorjahr EUR 1.990,97)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten		
			davon aus Steuern	4.749,34	6.392,16
			EUR 2.325,06 (Vorjahr EUR 2.246,24)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
			EUR 1.179,68 (Vorjahr EUR 1.055,70)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 4.749,34 (Vorjahr EUR 6.392,16)		
			E. Rechnungsabgrenzungsposten		
				5.654,21	8.580,49
				225,00	375,00
				49.076,61	62.422,19

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung
der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt am Rübenberge,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2 0 2 5	2 0 2 4
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	6.611,53	17.135,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	298.399,73	304.248,85
	<u>305.011,26</u>	<u>321.383,95</u>
 3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.611,53	17.135,10
 4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	193.986,57	183.378,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 2.142,69 (Vorjahr EUR 2.142,69)	41.490,96	38.625,90
	<u>235.477,53</u>	<u>222.004,79</u>
 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.707,33	1.902,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	71.003,05	79.819,38
	<u>-11.788,18</u>	<u>521,77</u>
 7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 249,00 (Vorjahr EUR 0,00)	249,00	0,00
 8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-19,60	436,77
	<u>229,40</u>	<u>436,77</u>
 9. Ergebnis nach Steuern	<u>-12.017,58</u>	<u>85,00</u>
 10. Sonstige Steuern	105,05	85,00
	<u>105,05</u>	<u>85,00</u>
 11. Jahresfehlbetrag	<u>-12.122,63</u>	<u>0,00</u>

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB in der am Bilanzstichtag gültigen Fassung aufgestellt. Ergänzend wurden die Vorschriften des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Gemäß § 20 ff. EigBetrVO finden die handelsrechtlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB sinngemäß Anwendung.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren vorgenommen.

Aufgrund von § 158 i.V.m. § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und aufgrund von § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist eine Prüfung des Jahresabschlusses und damit auch seine Aufstellung nach den Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen, EigBetrVO, i.d.F. vom 20. Juni 2018) vorzunehmen.

2. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
Ort des Firmensitzes:	Neustadt am Rübenberge
Registereintrag:	28.08.2015
Registergericht:	Hannover
Register-Nr.:	HRB 212841

3. Angabe zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen (going concern).

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibung entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Der Abschreibungsplan erfolgte in Anlehnung an die von der

Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen.

Bei Zugängen im Laufe des Geschäftsjahres wurden die Abschreibungsbeträge entsprechend dem Zeitpunkt der Zuführung zum Sachanlagevermögen zeitanteilig ermittelt.

Selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, sofern ihre jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800,00 EUR nicht übersteigen.

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, mit den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert. Wurden in Vorjahren Wertberichtigungen vorgenommen und sind die Gründe für die Wertminderung in der Zwischenzeit ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bewertet. Gegebenenfalls erfolgen Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert.

Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks in Euro werden zum Nennwert angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite der Bilanz Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.000,00 teilt sich in 4 Anteile, die jeweils zum Nennwert angesetzt sind.

Die Steuerrückstellungen beinhalten das Geschäftsjahr und Vorjahr betreffende, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses, noch nicht veranlagte Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellung entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der deutschen Bundesbank monatlich bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite der Bilanz Einnahmen vor dem

Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

4. Angaben zur Bilanz

Aktiva

Die Entwicklung des Anlagevermögens und sonstige zum Anlagevermögen erforderlichen Angaben sind dem beigefügten Brutto-Anlagenspiegel auf der Folgeseite zu entnehmen.

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten	kumulierte Abschreibung	Abschreibung Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibung	Zuschreibung Geschäftsjahr	Buchwert Geschäftsjahr	Buchwert Vorjahr
	01.01.2025 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	01.01.2025 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.720,00				20.720,00	20.719,00				20.719,00		1,00	1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	20.720,00				20.720,00	20.719,00				20.719,00		1,00	1,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.010,45	8.144,33			43.154,78	26.214,45	3.707,33			29.921,78		13.233,00	8.796,00
Summe Sachanlagen	35.010,45	8.144,33			43.154,78	26.214,45	3.707,33			29.921,78		13.233,00	8.796,00
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	250,00				250,00	0,00	249,00			249,00		1,00	250,00
Summe Finanzanlagen	250,00				250,00	0,00	249,00			249,00		1,00	250,00
Summe Anlagevermögen	55.980,45	8.144,33			64.124,78	46.933,45	3.956,33			50.889,78		13.235,00	9.047,00

Passiva**Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen**

Der Posten wird über die Nutzungsdauer der bei der Anschaffung bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

	01.01.2025 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2025 EUR
Jahresabschlusserstellung	2.700,00	0,00		2.700,00	5.400,00
Jahresabschlussprüfung	3.700,00	3.700,00	0,00	4.760,00	4.760,00
Tantieme	8.048,30	8.048,30	0,00	11.151,50	11.151,50
Ausstehende Überstunden	3.210,00	3.210,00		272,13	272,13
Ausstehende Rechnungen	535,00	10,00	0,00	0,00	525,00
Berufsgenossenschaft	560,00	2,91	557,09	45,63	45,63
Veröffentlichungskosten	520,00			520,00	1.040,00
	19.273,30	14.971,21	557,09	19.449,26	23.194,26

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Leistungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 405,79) enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind überzahlte Aufwandszuschüsse und Verbindlichkeiten gegenüber einem Gesellschafter i.H.v. EUR 0,00 (Vorjahr EUR 1.789,62) enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von EUR 15.037,19 (Vorjahr EUR 30.613,31) sonstige finanzielle Verpflichtungen aus mehrjährigen Miet- und Leasingverträgen. Davon bis ein Jahr EUR 11.880,12.

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Der Posten betrifft Erlöse aus der Untervermietung der Büroräume in Neustadt a. Rbge.

Abschreibungen auf Finanzanlagen

Auf die Beteiligung wurde im Geschäftsjahr 2025 aufgrund der anhaltenden Verlustsituation der Beteiligungsgesellschaft eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in Höhe von EUR 249,00 auf den niedrigen beizulegenden Wert von EUR 1,00 vorgenommen.

6. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der im laufenden Geschäftsjahr beschäftigten Personen nach § 285 Nr. 7 HGB von 2 teilt sich wie folgt auf:

	2025	2024
Angestellte	2	2
Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer	0	0
Aushilfen	0	1

Unternehmensorgane

Mitglieder des Beirats zum 31.12.2025:

Herr Dominic Herbst	Neustadt a. Rbge.	Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge.
Herr Harald Baumann	Neustadt a. Rbge.	Rentner
Herr Mike Oliver Behrmann	Neustadt a. Rbge.	Rechtsanwalt und Notar
Herr Markus Heumann	Neustadt a. Rbge.	Vorstandsmitglied der Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG
Herr Matthias Rabe	Neustadt a. Rbge.	Feuerwehrmann
Herr Thorsten Steen	Neustadt a. Rbge.	WP/Steuerberater
Herr Wilhelm Wesemann	Neustadt a. Rbge.	Pensionär

Stellvertretende Mitglieder des Beirats zum 31.12.2025:

Herr Henning Hanebutt	Neustadt a. Rbge.	Geschäftsführer
Herr Heinz-Günter Jaster	Neustadt a. Rbge.	Rentner
Frau Maria Lindemann	Neustadt a. Rbge.	1. Stadträtin, Fachbereichsleiterin der Stadt Neustadt
Frau Ina Plinke	Neustadt a. Rbge.	Kauffrau
Frau Christina Schlicker	Neustadt a. Rbge.	Kauffrau
Frau Monika Strecker	Neustadt a. Rbge.	Büromanagement

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge

Geschäftsführer der Gesellschaft ist: Herr Dipl.-Kfm. Uwe Hemens.

Vergütung der Mitglieder der Unternehmensorgane

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers betrugen im Geschäftsjahr EUR 106.209,98. An die Beiratsmitglieder wurden Gesamtbezüge von EUR 1.350,00 gezahlt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Gem. § 4 des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt a. Rbge. (erneuert am 03.04.2025) erhält die Wirtschaftsförderungsgesellschaft von der Stadt Neustadt Ausgleichszahlungen, um die übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Ausgleichszahlungen dürfen gem. § 6 nur die bei der Gesellschaft entstandenen Kosten decken.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt netto EUR 4.000,00 und beinhaltet das Honorar für die Jahresabschlussprüfung.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag der Gesellschaft beträgt EUR 12.122,63.

Unterschrift der Geschäftsführung

Neustadt, den 18.02.2026

gez. Uwe Hemens, Geschäftsführer

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

A. Grundlagen des Unternehmens

Der Stadt Neustadt a. Rbge. obliegt nach § 1 Abs. 1 NKomVG die Förderung des Wohls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. §§ 1, 4 und 5 NKomVG berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient den allgemeinen Interessen an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in Neustadt a. Rbge. Die aktive Wirtschaftsförderung hat hierbei das Ziel, Arbeitsplätze zu sichern und die Finanzkraft zum Wohl der Allgemeinheit zu steigern. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe soll das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen gesichert und gesteigert werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat zusammen mit dem Stadtmarketing e.V., der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung e.V. (GfW) und der Nordkreisinitiative e.V. (NKI) die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit Gesellschafterbeschluss vom 31.07.2015 errichtet. Am 28.08.2015 ist die Gesellschaft unter der Registernummer HRB 212841 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden.

Mit Betrauungsakten vom 31.07.2015 und anschließend vom 31.07.2020 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die GmbH mit den o.g. Aufgaben zur Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. betraut. Letztgenannter ist zum 31.07.2025 ausgelaufen. Mit Wirkung vom 01.08.2025 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die GmbH mit einem neuen Betrauungsakt betraut.

Im Rahmen dieser Aufgaben soll die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH insbesondere Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie zur Positionierung der Gesamtstadt erbringen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft damit betraut, ggf. im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die GmbH Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Diese Ausgleichszahlungen sollen Kosten decken, die der Gesellschaft zur Erfüllung der o.g. Aufgaben entstehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der Kosten, die der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH für die Erbringung der gemeinen wirtschaftlichen Leistungen entstehen, nicht erfolgt. Insoweit ist der Zweck der Gesellschaft nicht darauf ausgerichtet, Gewinne zu erzielen.

B. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftsbericht

Das wirtschaftliche Umfeld im Geschäftsjahr 2025 war geprägt von einer anhaltend verhaltenen Konjunkturentwicklung in Deutschland. Die gesamtwirtschaftliche Lage blieb insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen herausfordernd: steigende Energie- und Betriebskosten, anhaltende Fachkräftengpässe sowie unsichere Finanzierungsbedingungen

infolge des nach wie vor erhöhten Zinsniveaus hemmten Investitionstätigkeit und Ansiedlungsbereitschaft. Für die kommunale Wirtschaftsförderung resultierte daraus eine entsprechende Nachfrage nach Beratungs- und Unterstützungsleistungen seitens der ortsansässigen Unternehmen. Im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung und Leerstandsbekämpfung bestand weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Bundesweit verzeichneten innerstädtische Lagen steigende Leerstände im Einzelhandel. In Neustadt a. Rbge. geschaffene Strukturen zur Unterstützung von Unternehmen führten dazu, dass Leerstände nicht in gleicher Weise zugenommen haben. Die öffentliche Förderkulisse – insbesondere die Städtebauförderung im Land Niedersachsen – bot dabei weiterhin wichtige Finanzierungsgrundlagen für Maßnahmen zur Innenstadtstärkung.

2. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2025 ist geprägt durch Maßnahmen zur Erreichung der Arbeitsziele in den Bereichen „Unternehmensbetreuung“, „Gewerbeflächenentwicklung“ sowie „Zusammenführung von Angebot und Nachfrage bei Gewerbeimmobilien“, „Standortmarketing“ und „Fördermittelmanagement“.

Die Betreuung von Unternehmen als laufende Aufgabe wurde kontinuierlich wahrgenommen, z. B. durch Vermittlung von Unterstützungsmaßnahmen im Fördernetzwerk und die Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Schwerpunktthemen der Fachkräfteentwicklung sowie der Netzwerkbildung im Gewerbegebiet Ost. Ein Leerstandskataster für Gewerbeimmobilien und -flächen ist eingerichtet und wird laufend aktualisiert. Der Prozess zur Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurde vorangebracht. Über das Citymanagement wurden mit Hilfe einer „Partnerschaft Innenstadt“ (freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern, Wirtschaft und Stadt) und der Städtebauförderung Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Zentrums von Neustadt initiiert. Es fand eine laufende Unternehmensbetreuung statt.

Ein wesentliches organisatorisches Ereignis im Geschäftsjahr 2025 war der Umzug der Geschäftsräume in kostengünstigere Räumlichkeiten. Dieser Umzug war bereits im Lagebericht des Vorjahres angekündigt worden und ist planmäßig vollzogen worden, wenngleich er im Geschäftsjahr 2025 zu einem einmaligen Mehraufwand geführt hat.

C. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 ist im Wesentlichen durch die Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. als primäre Einnahmequelle sowie durch Personalkosten und sonstige betriebliche Aufwendungen geprägt.

Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2025 Erträge aus Ausgleichszahlungen in Höhe von EUR 285.000,00 (Vorjahr EUR 296.918,47). Dem standen Personalaufwendungen in Höhe von EUR 235.477,53 (Vorjahr EUR 222.004,79) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 71.003,05 (Vorjahr EUR 79.819,38) gegenüber. Infolge des Umzugs der Geschäftsräume entstanden im Geschäftsjahr 2025 einmalige Umzugskosten und Aufwendungen für die Auflösung des bisherigen Mietverhältnisses in Höhe von EUR 5.315,64, die als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen werden. Zusammen mit der hohen Belastung durch die alte Miete und die Nebenkosten sowie notwendige Anschaffungen führte diese einmalige Belastung zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 12.122,63 (Vorjahr EUR 0,00).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde auf eine Beteiligung der Gesellschaft eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 249,00 vorgenommen. Die Abschreibung erfolgte gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, die durch nachhaltige Verluste der Beteiligungsgesellschaft begründet ist. Der Buchwert der Beteiligung beträgt nach der Abschreibung EUR 1,00.

Als bedeutsamster finanzieller Leistungsindikator der Gesellschaft gilt der Kostendeckungsgrad, d.h. das Verhältnis von erhaltenen Ausgleichszahlungen zu den tatsächlich entstandenen Gesamtaufwendungen. Im Geschäftsjahr 2025 betrug dieser 96 % (Vj.: ca. 100 %). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf den einmaligen Umzugsaufwand zurückzuführen; der operative Kostendeckungsgrad ohne diesen Sondereffekt beläuft sich auf 100 %.

2. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 49.076,61 (Vorjahr EUR 62.422,19). Das Eigenkapital beläuft sich auf EUR 12.877,37 (Vorjahr EUR 25.000,00).

3. Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war im gesamten Geschäftsjahr 2025 jederzeit gewährleistet. Zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen standen der GmbH die vertraglichen Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung.

Der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2025 beträgt EUR 35.791,61 (Vorjahr EUR 52.865,69). Die Gesellschaft verfügt über keine Bankverbindlichkeiten und ist schuldenfrei.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Aufgabe der Unterstützung von Unternehmen zur Bewältigung der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung wird auch im Jahr 2026 ein Arbeitsschwerpunkt sein.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen und damit der Prozess der Flächenentwicklung und die Verwertung von Bestandsflächen wird weiterhin ein Arbeitsthema bleiben. Hinzu kommt, dass Leerständen im Ladenbereich konzeptionell entgegengetreten werden muss.

Zudem wird der Prozess der Umsetzung der Städtebauförderung begleitet. Weitere Schwerpunktthemen werden die Umsetzung eines Förderprojektes zur Optimierung der Weihnachtsbeleuchtung und die Vermarktung des Standortes über Social Media sein. Aktivitäten zur Fachkräfteentwicklung und Vernetzung Neustädter Betriebe stehen weiter im Fokus.

Der durch den Umzug entstandene negative einmalige Kosteneffekt wird durch die damit geschaffene günstigere Kostenstruktur in 2026 nicht nochmal auftreten. Mittelfristig ist zu beachten, dass die Höhe des Aufwands und damit des Zuschussbedarfs maßgeblich durch Tarifsteigerungen beeinflusst wird.

Risikobericht

Die wesentlichen Risiken für die Gesellschaft ergeben sich aus ihrer strukturellen Abhängigkeit von den Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Da die Gesellschaft selbst keine nennenswerten Umsatzerlöse generiert, ist die Finanzierung des Geschäftsbetriebs vollständig von der Zuschussbereitschaft des Gesellschafters abhängig. Sollte die Stadt Neustadt a. Rbge. aus haushaltspolitischen Gründen die Ausgleichszahlungen kürzen oder einstellen, wäre die Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährdet.

Dem rechtlichen Risiko eines Auslaufens des Betrauungsakts ist durch die rechtzeitige Verlängerung zum 1. August 2025 bis zum 31.07.2030 vorgebeugt worden.

Insgesamt bewertet die Geschäftsführung die Risikolage als beherrschbar. Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft liegen in der konsequenten Umsetzung der im Betrauungsakt definierten Aufgaben. Die kontinuierliche Stärkung der Neustädter Wirtschaft durch gezielte Beratungs- und Vernetzungsangebote sowie die erfolgreiche Vermarktung von Gewerbeflächen können zu einer positiven Standortentwicklung beitragen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln, insbesondere im Rahmen der Städtebauförderung und anderer Förderprogramme (z. B. Zukunftsräume Niedersachsen), eröffnet zusätzliche Handlungsspielräume für innovative Projekte zur Innenstadtstärkung und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Standorts. Die Gesellschaft ist gut positioniert, um als Koordinator und Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung in Neustadt a. Rbge. zu agieren.

Darüber hinaus bietet die zunehmende Digitalisierung der Kommunikation (Social Media, Online-Veranstaltungen) neue Möglichkeiten, Unternehmen niedrigschwellig zu erreichen und den Standort überregional zu vermarkten.

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die Geschäftsführung eine Verbesserung des Kostendeckungsgrads. Der einmalige Sonderaufwand aus dem Umzug wird nicht mehr anfallen; die günstigere Mietkostenstruktur der neuen Geschäftsräume wird erstmals ganzjährig wirksam. Der Kostendeckungsgrad wird voraussichtlich wieder ein Niveau von 100 % erreichen, sofern die zugesagten Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Höhe von TEUR 285 planmäßig geleistet werden.

Der Geschäftsführer versichert, dass dieser Lagebericht die Grundlagen der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage nach bestem Wissen und Gewissen so darstellt, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Neustadt a. Rbge, Februar 2026

Uwe Hemens
(Geschäftsführer)

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Die **Anlage 5** enthält Aufgliederungen und Erläuterungen für ausgewählte und wesentliche Posten des Jahresabschlusses. Die angegebenen Postenbezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen in den Anlagen 1 und 2.

A. Bilanz

A k t i v a

A. Anlagevermögen

Der Anlagespiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB (Anlage 3) ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Der **Bestandsnachweis** erfüllt die handels- und steuerrechtlichen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Nachweis des Anlagevermögens.

Die **Bewertungsgrundsätze** für das Anlagevermögen sind detailliert im Anhang dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**entgeltlich erworbene Kozessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

EUR	1,00
(i. V. EUR	1,00)

Der Ausweis bei den immateriellen Vermögensgegenständen betrifft im Berichtsjahr die Internetseite zur Betreibung eines Online-Marktplatzes.

II. Sachanlagen**Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

EUR	13.233,00
(i. V. EUR	8.796,00)

Die **Zugänge** zu den **Anschaffungs-/Herstellungskosten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Tische	1.404,20
Stühle	528,36
Deckenfluter	2.495,43
3x Mini PCs	3.361,40
Geschirrspüler	354,94
	8.144,33

Die **Abgänge** waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

III. Finanzanlagen**Beteiligungen**

EUR	1,00
(i. V. EUR	250,00)

Der Beteiligungswert an der Mariensee Dorfladen UG, Neustadt am Rübenberge, wurde infolge reduzierter Planungserwartungen sowie anhaltender Verluste im Berichtsjahr um EUR 249,00 außerplanmäßig abgeschrieben.

B. Umlaufvermögen**II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	50,00
	(i. V. EUR	116,50)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Unfallversicherung (Künstlersozialkasse)	0,00	74,50
Stadt Neustadt a. Rbge.		
Gewerbesteuer 2023	0,00	42,00
Forderungen gegen NKI e.V. Nordkreisinitiative		
für Wirtschaft und Werbung	50,00	0,00
	50,00	116,50

**II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben
bei Kreditinstituten und Schecks**

EUR	35.791,61
(i. V. EUR	52.865,69)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Sparkasse Hannover		
Kontokorrentkonto	35.763,14	52.854,28
Kasse	28,47	11,41
	35.791,61	52.865,69

C. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR	0,00
(i. V. EUR	393,00)

P a s s i v a**A. Eigenkapital**

I. Gezeichnetes Kapital	EUR	25.000,00
	(i. V. EUR	25.000,00)

Das gezeichnete Kapital entspricht § 5 des Gesellschaftsvertrags und ist am Abschlussstichtag in voller Höhe erbracht.

II. Jahresfehlbetrag	EUR	-12.122,63
	(i. V. EUR	0,00)

**B. Sonderposten für Investitionszuschüsse
zum Anlagevermögen**

EUR	6.895,00
(i. V. EUR	8.797,00)

Unter diesem Posten werden Investitionszuschüsse von der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim, ausgewiesenen, die entsprechend den Abschreibungen auf das mit Ihnen finanzierte Anlagevermögen aufgelöst werden.

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	EUR	230,77
	(i. V. EUR	396,40)

	Stand am 1.1.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gewerbsteuer 2024	5,00	0,00	0,00	0,00	5,00
Körperschaftsteuer 2023	165,63	165,63	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer 2024	225,77	0,00	0,00	0,00	225,77
	396,40	165,63	0,00	0,00	230,77

Anlage 5

2. Sonstige Rückstellungen

	EUR	23.194,26
(i. V. EUR		19.273,30)

	Stand am 1.1.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Tantieme	8.048,30	8.048,30	0,00	11.151,50	11.151,50
Jahresabschluss- prüfung	3.700,00	3.700,00	0,00	4.000,00	4.760,00
Ausstehende Über- stunden	3.210,00	3.210,00	0,00	272,13	272,13
Jahreabschluss- erstellung	2.700,00	0,00	0,00	2.700,00	5.400,00
Berufsgenossenschaft	560,00	2,91	557,09	45,63	45,63
Ausstehende Rechnungen	535,00	35,00	0,00	25,00	525,00
Veröffentlichung	520,00	0,00	0,00	520,00	1.040,00
	19.273,30	14.996,21	557,09	18.714,26	23.194,26

D. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	EUR	288,13
(i. V. EUR		197,36)

Der Posten betrifft Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR	616,74
(i. V. EUR	1.990,97)

Der Posten betrifft im Wesentlichen Datev Kosten und Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren fällige Verbindlichkeiten weitgehend bezahlt oder verrechnet.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR	4.749,34
(i. V. EUR	6.392,16)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Lohn- und Kirchensteuer	2.240,16	2.246,24
Überzahlung der Stadt Neustadt a. Rbge. aus Betrauungsakt	0,00	1.789,62
Beiratsvergütung	1.244,60	1.300,60
Sozialversicherungsbeiträge	1.179,68	1.055,70
Umsatzsteuer	84,90	0,00
	4.749,34	6.392,16

Die Überzahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. im Vorjahr betraf den Ausgleich von Aufwendungen im Rahmen des Betrauungsaktes. Der Betrag wurde im Geschäftsjahr 2025 planmäßig zurück geführt.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR	225,00
(i. V. EUR	375,00)

Der Posten betrifft, wie im Vorjahr, bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mieten.

B. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	EUR	6.611,53
	(i. V. EUR	17.135,10)

Der Posten betrifft ausschließlich Einnahmen aus Untervermietungen. Der Rückgang resultiert aus dem aufgelösten Vertrag der Untervermietung.

2. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	298.399,73
	(i. V. EUR	304.248,85)

	2025	2024
	EUR	EUR
Stadt Neustadt a. Rbge.		
Aufwandszuschüsse	285.000,00	296.918,47
Auflösung Sonderposten	1.902,00	1.902,91
	286.902,00	298.821,38
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	557,09	53,70
Versicherungsentschädigung	4.785,88	427,00
Sachbezüge	6.134,76	4.926,77
Erstattungen Pfandzahlungen	20,00	20,00
	11.497,73	5.427,47
	298.399,73	304.248,85

Die Aufwandszuschüsse der Stadt Neustadt a. Rbge. betreffen den Ausgleich von Aufwendungen des Geschäftsjahres 2025 im Rahmen des Betrauungsaktes. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Erläuterungen zu den wichtigen Verträgen in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“.

3. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	6.611,53
	(i. V. EUR	17.135,10)

Der Posten betrifft die Aufwendungen für untervermietete Geschäftsräume.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	EUR	193.986,57
	(i. V. EUR	183.378,89)

	2025	2024
	EUR	EUR
Löhne	11.055,38	9.978,49
Gehälter	171.725,57	166.452,46
Tantieme	11.151,50	8.048,30
Krankengeldzuschüsse	0,00	-1.506,12
Sonstiges	54,12	405,76
	193.986,57	183.378,89

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung

	EUR	41.490,96
	(i. V. EUR	38.625,90)

	2025	2024
	EUR	EUR
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung	38.772,46	35.229,37
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	575,81	560,00
freiwillige soziale Aufwendungen	0,00	693,84
Aufwendungen für Altersversorgung	2.142,69	2.142,69
	41.490,96	38.625,90

Anlage 5

**5. Abschreibungen auf immaterielle
Vermögensgegenstände des Anlage-
vermögens und Sachanlagen**

EUR	3.707,33
(i. V. EUR	1.902,91)

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR	71.003,05
(i. V. EUR	79.819,38)

	2025	2024
	EUR	EUR
Fremdleistungen	7.270,61	27.382,65
Raumkosten	17.022,20	16.944,92
Kraftfahrzeugkosten	14.560,68	9.552,24
Abschluss- und Prüfungskosten	8.403,35	6.990,00
Projekt WiFi Mardorf	3.898,44	4.255,44
Projekt WiFi Am Bahnhof	357,00	0,00
EDV-Kosten	2.776,80	2.897,23
Versicherungen	1.183,78	2.056,96
Buchführungskosten	1.700,95	1.823,57
Telefon und Porto	1.191,03	1.466,66
Bewirtungskosten	189,16	1.341,58
Beiratsvergütungen	1.350,00	1.175,00
Rechts- und Beratungskosten	114,71	880,60
Bürobedarf	252,60	723,70
Zeitschriften und Fachliteratur	571,80	535,80
Fortbildungskosten	635,46	397,46
Nebenkosten des Geldverkehrs	325,70	354,67
Repräsentationskosten	1.099,72	354,27
Reisekosten	156,90	346,18
Verwaltungsgebühr Stadt Neustadt a. Rbge.	125,60	125,60
Betriebsbedarf	0,00	63,68
Stellenanzeigen	1.664,81	0,00
Kosten für Umzug	5.315,64	0,00
übrige	836,11	151,17
	71.003,05	79.819,38

7. Abschreibungen auf Finanzanlagen

EUR	249,00
(i. V. EUR	0,00)

Anlage 5

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>EUR</u>	<u>-19,60</u>
	(i. V. EUR	436,77)

	2025	2024
	EUR	EUR
Gewerbesteuer 2024	0,00	211,00
Körperschaftsteuer und Solidarititätszuschlag 2024	0,00	225,77
Gewerbesteuernachzahlung 2024	-19,60	0,00
	<u>-19,60</u>	<u>436,77</u>

9. Ergebnis nach Steuern	<u>EUR</u>	<u>-12.017,58</u>
	(i. V. EUR	85,00)

10. Sonstige Steuern	<u>EUR</u>	<u>105,05</u>
	(i. V. EUR	85,00)

11. Jahresfehlbetrag	<u>EUR</u>	<u>-12.122,63</u>
	(i. V. EUR	0,00)

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
Sitz:	Neustadt am Rübenberge
Gesellschafts- vertrag:	Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 31. Juli 2015
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie der Positionierung der Gesamtstadt. Die Gesellschaft hat auch die Aufgabe, im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu betreiben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck – auch mittelbar – gefördert wird. Bei den der Gesellschaft übertragenen Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und zu deren Wahrnehmung die Gesellschaft betraut worden ist.
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gezeichnetes Kapital:	Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Gesellschafter:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Stadt Neustadt a. Rbge., Neustadt	13.000,00	13.000,00
Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V., Neustadt	4.000,00	4.000,00
Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V., Neustadt	4.000,00	4.000,00
NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung, Neustadt	4.000,00	4.000,00
	25.000,00	25.000,00

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Uwe Hemens, Preetz.

Der Geschäftsführer ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Beirat:

Der Beirat besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern:

- a) Dem Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge.
- b) 1 Vertreter des Vereins Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V.
- c) 1 Vertreter des Vereins Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V.
- d) 1 Vertreter der NKI e.V. - Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung
- e) 3 Mitgliedern des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Vorsitzender des Beirats ist Herr Dominic Herbst. Alle Mitglieder des Beirats — Stand vom 31. Dezember 2025 — sind entsprechend § 285 Nr. 10 HGB im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) namentlich aufgeführt.

Die Aufgaben des Beirats und das Verfahren in den Beiratssitzungen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Im Geschäftsjahr 2025 fanden zehn Beiratssitzungen statt, an denen die Geschäftsführung teilgenommen hat.

- Handelsregister: Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 212841 im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Ein unbeglaubigter Handelsregistrauszug der Gesellschaft vom 23. Februar 2026 hat uns vorgelegen.
- Vorjahresabschluss Auf der Gesellschafterversammlung vom 1. Juli 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024,
 - Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2024,
 - Entlastung der Mitglieder des Beirats für das Geschäftsjahr 2024.

2. Wichtige Verträge

Konsortialvertrag

Mit Konsortialvertrag vom 31.07.2015 haben die Stadt Neustadt a. Rbge., der Verein Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V., der Verein Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. und der Verein NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung vereinbart, ihre Aktivitäten zur Förderung der heimischen Wirtschaft zu bündeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck haben die genannten Parteien am selben Tag die Wifö-GmbH errichtet.

In dem Konsortialvertrag haben die Vertragspartner darüber hinaus Vereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit, der Geschäftsführung der Wifö-GmbH, über die Bildung von Arbeitskreisen, über die Finanzierung der Gesellschaft und der Wirtschaftsplanung der Gesellschaft festgelegt.

Betrauungsakt

Mit Betrauungsakt vom 31.07.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit den Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. betraut. Der zwischenzeitlich durch den Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. verlängerte Betrauungsakt hat nunmehr eine Laufzeit bis zum 31.07.2030.

Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH soll insbesondere Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie zur Positionierung der Gesamtstadt erbringen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft damit betraut, ggf. Im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Für die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben entstehenden Aufwendungen erhält die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Höhe dieser Aufwendungen.

Mietvertrag und Untermietverträge

Mit Vertrag vom 07.12.2015 hatte die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.06.2016 Geschäftsräume in der Marktstraße 5, Neustadt a. Rbge., angemietet. Die monatliche Miete betrug EUR 1.940,00 zzgl. Nebenkosten. Der Mietvertrag endete grundsätzlich am 28.02.2024, Er verlängerte sich jedoch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mietzeit gekündigt wurde. Eine Kündigung ist zum 28.02.2025 erfolgt.

Die Gesellschaft hatte einen Teil Ihrer Räumlichkeiten bis zum 30. September 2024 an die Stadt Neustadt a. Rbge. untervermietet. Die monatliche Miete betrug EUR 863,90 zzgl. einer Betriebs- und Reinigungskostenpauschale von EUR 240,00.

Mit einem weiteren Untermietvertrag hatte die Gesellschaft bis zum 15. Februar 2025 Räumlichkeiten an den Theater- und Konzertkreis Neustadt a. Rbge. e.V., Neustadt a. Rbge., vermietet. Die monatliche Miete betrug EUR 90,00 zzgl. einer monatlichen Betriebs- und Reinigungskostenpauschale von EUR 60,00.

Des Weiteren hatte die Gesellschaft bis zum Ablauf des bisherigen Mietvertrages dem Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V. und der GfW Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. einen Arbeitsplatz in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die monatliche Miete betrug jeweils EUR 200,00 zzgl. einer jeweiligen Nebenkostenvorauszahlung von EUR 25,00.

Ab dem 1. Februar 2025 hat die Gesellschaft Räumlichkeiten unter der Adresse „Am Wallhof 1, Neustadt a. Rbge.“ angemietet. Die monatliche Miete beträgt EUR 924,00 zzgl. Nebenkosten. Der Mietvertrag ist bis zum 31. Juli 2026 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Die Gesellschaft hat an den Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V. und den GfW Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. einen Büroraum untervermietet. Die monatliche Miete beträgt jeweils EUR 200,00 zzgl. einer Nebenkostenvorauszahlung von EUR 25,00.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Nienburg/Weser unter der Steuernummer 34/200/66289 geführt.

Die Steuerveranlagungen für den Veranlagungszeitraum 2023 sind erfolgt.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Geschäftsordnungen sind aufgrund der momentanen Organisationsstruktur und Tätigkeit der Gesellschaft nicht erforderlich. Die Maßnahmen der Geschäftsführung werden in regelmäßigen Sitzungen mit dem Beirat abgestimmt und diesem zur Genehmigung vorgelegt. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Beirats.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2025 haben zwei Gesellschafterversammlungen und zehn Beiratssitzungen stattgefunden. Die Geschäftsführung hat an den Gesellschafterversammlungen und Beiratssitzungen teilgenommen. Niederschriften/Protokolle liegen vollständig vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer hat diesbezüglich keine weiteren Tätigkeiten.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird im Anhang als Gesamtbetrag ausgewiesen. Eine Aufgliederung nach festen und variablen Bestandteilen ist nach § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB nicht vorgeschrieben. Die gesetzlichen Anforderungen werden erfüllt.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan ist aufgrund der Strukturtiefe und der zu erledigenden Aufgaben nicht erforderlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt, siehe a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es besteht ein Vier-Augen-Prinzip und eine enge Beiratstransparenz.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Aufgrund der in der Größe der Gesellschaft bedingten schlanken Geschäftsstruktur gibt es keine schriftlichen Arbeitsanweisungen.

- e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen ist der Größe und der Tätigkeit des Unternehmens angemessen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es werden Wirtschaftspläne erstellt. Etwaige Planabweichungen werden in einem Soll-/Ist-Abgleich erfasst und dem Beirat berichtet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen ist angemessen. Erforderlichenfalls werden für Teilbereiche Kostenstellenrechnungen eingerichtet. Eine darüber hinaus gehende Kostenrechnung ist nicht erfolgt und wäre vor dem Hintergrund der geschäftlichen Struktur z.Zt. auch nicht angemessen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, Finanzierungserfordernisse werden mit dem Wirtschaftsplan und im Rahmen des Betrauungsaktes mit der Stadt Neustadt a. Rbge. abgestimmt. Es findet eine monatliche Liquiditätskontrolle über die BWA und laufende Kontoabgleiche statt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Aufgrund der Finanzierungssituation der Gesellschaft bestehen die Voraussetzungen für ein Cash-Management nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Entfällt, da die Gesellschaft keine eigenen Entgelte in Rechnung stellt; die Kostenerstattung erfolgt ausschließlich über den Betrauungsakt mit der Stadt Neustadt a. Rbge.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist der Größenstruktur und den Aufgaben angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft hält seit dem Geschäftsjahr 2017 eine wertmäßig geringe Genossenschaftsbeteiligung (€ 250,00, inzwischen wertgemindert). Das Controlling erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beirat.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Entfällt grundsätzlich aufgrund der Aufgaben und der Finanzierungssituation der Gesellschaft. Es wird ein monatlicher Soll/Ist-Abgleich durchgeführt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt, siehe a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Entfällt, siehe a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Entfällt, siehe a).

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie den anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Der Geschäftsumfang zum Handel mit Finanzinstrumenten ist nicht festgelegt. Eine Festlegung entfällt aufgrund der Aufgabenstruktur und der Finanzierungssituation der Gesellschaft. Im Berichtsjahr wurden keine Termingeschäfte getätigt. Mit Optionen und Derivaten wurde ebenfalls nicht gehandelt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte?

Beurteilung der Geschäfte zum Zwecke der Risikoanalyse?

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?

Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung {Hedging} dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, siehe a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt, siehe a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt, siehe a).

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle {ggf. welche?} wahrgenommen?**

Eine Interne Revision ist nicht installiert und aufgrund der Unternehmensgröße, der Tätigkeit und der flachen Organisations- und Aufwandsstruktur auch nicht erforderlich. Die hier maßgeblichen Funktionen werden unmittelbar beim kontinuierlichen Reporting an den Beirat durch diesen wahrgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt, siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt, siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt, siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, siehe a).

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Sachverhalte sind nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Aufgaben- und tätigkeitsbedingt bestand bei der Gesellschaft bisher nur ein sehr geringer Investitionsbedarf. Im Geschäftsjahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von € 8.144,33 vorgenommen, die im Wesentlichen durch den Umzug der Geschäftsräume veranlasst waren.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Für die laufenden Projekte erfolgt eine Überwachung durch den Beirat.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Diesbezüglich haben sich keine Anhalte ergeben. Kreditlinien bei Kreditinstituten wurden nicht in Anspruch genommen.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelnungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Verstöße wurden nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Vor Durchführung entsprechender Geschäfte werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Die Beschaffungsgeschäfte werden darüber hinaus über Rahmenverträge mit entsprechenden Lieferanten/Dienstleistern der Stadt Neustadt a. Rbge. abgewickelt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es wird durch die Geschäftsführung über die Tätigkeiten der Gesellschaft und die finanzielle Entwicklung in regelmäßigen Beiratssitzungen Bericht erstattet. Im Geschäftsjahr 2025 haben zehn Beiratssitzungen mit Teilnahme der Geschäftsführung stattgefunden.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln eine zutreffende Lage von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, über die in den Beiratssitzungen zu berichten gewesen wäre, sind nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Berichterstattung an den Beirat ist im üblichen und zu erwartenden Umfang durch die Geschäftsführung erfolgt. Die Geschäftsführung hat dem Beirat auf dessen besonderen Wunsch hin im Berichtsjahr nicht berichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Entfällt, siehe d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Entsprechende Versicherungen für die Geschäftsführung und die Beiratsmitglieder sind abgeschlossen worden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfungshandlungen sind mir keine entsprechenden Sachverhalte bekannt geworden.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es liegen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Finanzierungsbedarf der Gesellschaft wird über den Betrauungsakt der Stadt Neustadt a. Rbge. sichergestellt.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Siehe a). Die Gesellschaft ist darüber hinaus nicht in einen Konzern eingebunden.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.**

Die Gesellschaft finanziert die Kosten ihrer Tätigkeit grundsätzlich aus Finanzmitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen eines Betrauungsaktes und erhält grundsätzlich keine weiteren Finanz-/Fördermittel und auch keine Garantien der öffentlichen Hand. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

FRAGENKREIS 13:**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung****a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Entsprechende Finanzierungsprobleme bestehen grundsätzlich nicht und können aufgrund der Finanzierung der Gesellschaft über den Betrauungsakt mit der Stadt Neustadt a. Rbge. auch nicht entstehen. Im Jahr 2025 entstand ein außerordentlicher Bedarf durch den Geschäftsumzug.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar? Entfällt aufgrund der Finanzierungsstruktur und Kostenerstattungssituation aus dem Betrauungsakt mit der Stadt Neustadt a. Rbge. Aus dem normalen Geschäftsbetrieb entstehen grundsätzlich weder Gewinne noch Verluste.**FRAGENKREIS 14:****Rentabilität/Wirtschaftlichkeit****a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt. Die Gesellschaft ist ausschließlich im Bereich der Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. mit einer Aufwandsausgleichsverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. tätig.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Entfällt, siehe a) und Fragenkreis 13, Buchstabe b).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**
Entfällt.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Siehe Fragenkreis 16, Buchstabe b)

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe a).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Durch den Geschäftsumzug entstand ein außerordentlicher Verlust. Der normale Geschäftsbetrieb ist durch den Aufwandszuschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. abgedeckt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Geschäftsumzug war notwendig, um kurzfristig Miet- und Nebenkosten durch den Wegfall des Hauptuntermieters (Tourist-Info) in den alten Räumen aufzufangen. Der Umzug war im Geschäftsjahr 2025 einmalig. Durch die neuen Räumlichkeiten werden dauerhaft geringere Miet-/Nebenkosten verursachen und damit die Ertragslage strukturell verbessern.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.